

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

Gesetz: ATO § 12 Abs. 1 Buchst. f; TO.A § 10 Abs. 1,
beide in der Fassung vom 1. November 1943.

Leitsatz:

Ist die uneheliche Vaterschaft eines Arbeitnehmers erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses festgestellt worden, und zahlt der Arbeitnehmer nunmehr für zurückliegende Zeiten Unterhaltsrente, so hat er keinen Anspruch auf Kinderzuschlag gegenüber seinem früheren Arbeitgeber.

Aktenzeichen: 4 AZR 439/57

Urteil des BAG vom 24. Februar 1960

LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 439/57

4 Sa 75/57 Hamm/Westf.

32

Verkündet
am 24. Februar 1960

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Februar 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp und Werner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 21. Juni 1957 - 4 Sa 75/57 - und des Arbeitsgerichts Herne vom 9. Januar 1957 - 1 Ca 1342/56 - aufgehoben.
Die Klage wird abgewiesen.
Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten vom 1. September 1952 bis 30. November 1953 als Tiefbauingenieur tätig.

Durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Watten-scheid vom 29. Oktober 1954 wurde der Kläger unter Fest-stellung seiner Vaterschaft zur Zahlung eines monatlichen Unterhalts von 40,-- DM ab 19. Februar 1950 an den am 19. Mai 1942 geborenen F -W B verurteilt. Mit Schreiben vom 14. Februar 1955 verlangte er unter Über-sendung dieses Urteils von der Beklagten Zahlung des Kinder-zuschlags für die Dauer seiner Beschäftigung. Diesen Antrag wiederholte er im Schreiben vom 10. Juli 1955. Die Beklagte teilte ihm darauf am 1. März und 28. Juli 1955 jeweils mit, eine Genehmigung der Zahlung von Kinderzuschlag könne solange nicht erfolgen, als der Nachweis nicht erbracht sei, daß der Kläger für den vollen Unterhalt des Kindes aufkomme. Am 27. Dezember 1955 legte der Kläger der Beklagten eine Be-scheinigung über die Zahlung des Unterhalts für die Zeit vom 1. September 1952 bis 30. November 1953 vor. Diese lehnte am 17. Juli 1956 die Gewährung des Kinderzuschlags mit der Begründung ab, der Anspruch des Klägers sei verjährt.

Der Kläger ist der Auffassung, da der Kindergeldanspruch auf seiner Unterhaltungspflicht beruhe und diese bereits zur Zeit seines Arbeitsverhältnisses bei der Beklagten vorhanden gewesen sei, sei während der Dauer seiner Beschäftigung ein Anspruch auf den Zuschlag fortlaufend entstanden. Lediglich dessen Durchsetzbarkeit sei von der Feststellung seiner Vaterschaft und dem Nachweis der Leistung des vollen Unter-halts für das Kind abhängig gewesen. Deshalb könne auch eine Verjährung des Klaganspruchs nicht eingetreten sein. Im übrigen habe die Beklagte auf die Einrede der Verjährung verzichtet, soweit das Jahr 1952 in Frage stehe; die Einrede sei rechtsmißbräuchlich, soweit er Ansprüche für das Jahr 1953 erhebe. Mit der am 10. Dezember 1956 eingereichten Klage hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
410,-- DM zu zahlen.



- 3 -

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie macht geltend, der Kläger habe einen Tarifanspruch auf den Kinderzuschlag nur erwerben können, wenn sämtliche Voraussetzungen, an die seine Entstehung geknüpft sei, während des Arbeitsverhältnisses vorgelegen hätten. Das sei aber nicht der Fall gewesen. Selbst wenn dem Kläger aber Kinderzuschlag zugestanden hätte, sei ein Anspruch darauf spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1955 verjährt, weil es sich um einen Teil seiner Dienstbezüge handele. Die Einrede der Verjährung verstoße auch nicht gegen Treu und Glauben. Denn im Zeitpunkt der Verurteilung des Klägers zur Unterhaltsleistung sei die Verjährung noch nicht eingetreten gewesen, so daß der Kläger seine Ansprüche habe geltend machen können.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 21. Juni 1957 zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgt die Beklagte ihre Rechtsansicht weiter.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend geht das Berufungsgericht bei der Beurteilung des Klaganspruchs von § 10 TO.A und § 12 ATO jeweils in der Fassung vom 1. November 1943 (RBBl. 1944, S. 17 und 22) aus. Nach § 10 Abs. 1 TO.A treten zu der Vergütung eines Angestellten Kinderzuschläge nach Maßgabe des § 12 ATO. Abs. 1 Buchst. f dieser Vorschrift bestimmt, daß für uneheliche Kinder eines männlichen Arbeitnehmers Kinderzuschläge als Familienlohn gezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt, in beiden Fällen jedoch nur, wenn die Vaterschaft des Arbeitnehmers festgestellt ist.

Als anspruchserzeugenden Tatbestand i.S. dieser Bestimmung sieht das Landesarbeitsgericht allein das Be-



stehen einer Unterhaltsverpflichtung des Angestellten gegenüber einem unehelichen Kind an. Es folgert das aus § 12 Abs. 4 ATO und führt weiter aus, eine solche Unterhaltspflicht habe, wenn auch den Parteien nicht bekannt, bereits während des Arbeitsverhältnisses des Klägers tatsächlich vorgelegen. Damit habe die Normenwirkung des § 12 Abs. 1 Buchst. f aaO eintreten können. Allerdings sei der Anspruch auf Kinderzuschlag insoweit nur bedingt entstanden, als seine Geltendmachung an die Feststellung der Vaterschaft des Klägers und den Nachweis der Erfüllung seiner Unterhaltspflicht geknüpft gewesen sei. Daß diese Umstände erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingetreten sind, hält das Berufungsgericht für unschädlich. Das ist nicht frei von Rechtsirrtum, wie die Revision mit Recht rügt.

§ 12 Abs. 1 Buchst. f ATO ist eine Inhaltsnorm. Inhaltsnormen sind solche Tarifvorschriften, die dazu geeignet und bestimmt sind, den Inhalt der Arbeitsverhältnisse der einzelnen dem Tarif unterstellten Arbeitnehmer festzulegen (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. II, § 15 II 4). Sie setzen zur Entfaltung ihrer normativen Wirkung grundsätzlich ein rechtswirksames, bestehendes Arbeitsverhältnis voraus. Daraus folgt, daß Ereignisse oder Umstände, die zum Tatbestand der Inhaltsnorm gehören, aber erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingetreten sind, die Rechtsfolgen der in Betracht kommenden Tarifbestimmung auch dann nicht mehr herbeiführen können, wenn deren Voraussetzungen im übrigen bereits während des Arbeitsverhältnisses gegeben waren. Ob es überhaupt rechtlich zulässig ist, daß Tarife Inhaltsnormen aufnehmen, die die ihnen zugedachte Rechtswirkung von Tatbestandsmerkmalen oder -voraussetzungen abhängig machen, die teilweise erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eintreten, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls bietet die ATO keinen Anhalt für die Annahme, daß im Rahmen des § 12 Abs. 1 Buchst. f auch noch der Eintritt einer oder gar mehrerer Tatbestandsvoraussetzungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die

Entstehung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag genügen sollte. Denn abgesehen davon, daß eine dahingehende, ausdrückliche Bestimmung fehlt, kann ein Wille der ATO, die Gewährung des Kinderzuschlags auch auf Fälle dieser Art auszudehnen, um so weniger angenommen werden, als sie in § 12 Abs. 1 Buchst. f gegenüber den ehelichen, für ehelich erklärten und an Kindes statt angenommenen Kindern den Anspruch auf Kinderzuschlag bei Stiefkindern, unehelichen Kindern weiblicher und vor allem bei unehelichen Kindern männlicher Arbeitnehmer durch Einfügung neuer Tatbestandsvoraussetzungen immer weiter einschränkt.

Im Gegensatz zu der Ansicht des Landesarbeitsgerichts erschöpft sich nämlich der Tatbestand des § 12 Abs. 1 Buchst. f ATO - d.h. die Erfordernisse, an die diese Bestimmung die Entstehung des Anspruchs auf Kinderzuschlag knüpft - nicht darin, daß ein uneheliches Kind eines männlichen Arbeitnehmers vorhanden sein muß. Vielmehr muß hinzukommen, daß dieser Arbeitnehmer das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt, sowie ferner in beiden Fällen, daß die Vaterschaft des Arbeitnehmers festgestellt ist. Nur bei Vorliegen aller dieser Umstände entsteht ein Anspruch des männlichen Arbeitnehmers auf Kinderzuschlag für ein uneheliches Kind. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 12 Abs. 4 aaO. Danach wird der Kinderzuschlag gewährt oder erhöht sich mit dem Beginn des Monats, in dem der Familienzuwachs eintritt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Dienstverhältnisses. Ersichtlich setzt jedoch diese Vorschrift voraus, daß an sich ein Anspruch nach Maßgabe des Abs. 1 aaO überhaupt besteht, für den sie dann den Zeitpunkt des Zahlungsbegins festlegt.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils war indessen im vorliegenden Fall während der Dauer des Arbeitsverhältnisses des Klägers nur ein Tatbestandsstück des § 12 Abs. 1 Buchst. f ATO, nämlich das Vorhandensein eines unehelichen Kindes des Klägers, gegeben. An den übrigen Voraussetzungen fehlte es. Denn erst durch Urteil



- 6 -

des Amtsgerichts Wattenscheid vom 29. Oktober 1954, das der Kläger am 14. Februar 1955 der Beklagten bekannt gegeben hat, ist seine Vaterschaft festgestellt worden. Den Nachweis, daß er für den Unterhalt des Kindes aufkommt, hat er der Beklagten am 27. Dezember 1955 erbracht. Da demnach diese Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 Buchst. f AT0 erst nach der am 30. November 1953 erfolgten Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers erfüllt waren, steht diesem ein Anspruch auf den begehrten Kinderzuschlag nicht zu. Eines Eingehens auf die Frage der Verjährung bedurfte es infolgedessen nicht mehr.

Der Revision der Beklagten war mithin stattzugeben.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Schulz-Rupp

F. Werner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)